

# GRUNDFRAGEN

## 1. Schalke ist ein eingetragener Verein – was bedeutet das?

Das Vereinsrecht versteht unter einem Verein einen Zusammenschluss mehrerer Personen unter einem Vereinsnamen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks. Dieser Zusammenschluss muss freiwillig und auf eine gewisse Dauer angelegt sein, einen Vorstand haben und grundsätzlich unabhängig von einem Wechsel der Mitglieder bestehen.

„Eingetragen“ bedeutet, dass der Verein im Vereinsregister eingetragen und damit selber in vollem Umfang rechtsfähig ist.

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.“, abgekürzt „FC Schalke 04 e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen-Buer und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Gelsenkirchen-Buer einzutragen.

Der Verein wurde am 4. Mai 1904 gegründet.

Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß, das Vereinssymbol zeigt ein von einem G umschlossenes S 04.

(...)

### § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein gibt sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Leitbild. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung. Er erstrebt die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder – vornehmlich der Jugend – durch planmäßige Pflege der Leibesübungen. Er macht sich zur Aufgabe, Fußball, Basketball, Handball, Leichtathletik und Tischtennis unter diesem Gesichtspunkt zu fördern, wobei die Belange des Fußballs grundsätzlich vorrangig sind. In Ergänzung der angestrebten körperlichen, geistigen und charakterlichen Bildung durch Sport fördert der Verein, insbesondere im Raum Gelsenkirchen, die Jugendhilfe, berufliche Bildung und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen gegenüber anderen Menschen, insbesondere auf Grund ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder Behinderung, aktiv

entgegen. In diesem Sinne ist er insbesondere bestrebt, die soziale Integration ausländischer Mitbürger zu fördern.

(...)

Quelle: Satzung des FC Schalke 04 e.V.

## 2. Vereinsrecht: Welche Rolle spielen die Satzung und das Leitbild?

Auch wenn die Vereinigungsfreiheit ein Grundrecht (siehe [Art. 9](#) Abs. 1 Grundgesetz) ist, sind bei der Betätigung als und im Verein zahlreiche gesetzliche Vorschriften zu beachten. Wichtig sind dabei insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) für die privatrechtlichen und das Vereinsgesetz für die öffentlich-rechtlichen Bezüge des Vereins.

In den maßgeblichen Vorschriften des BGB ([§§ 21 – 79a](#)) finden sich dabei sowohl für alle Vereine zwingende Vorschriften als auch Regelungen, die der Verein in seiner Satzung abweichend gestalten kann. Die Vereinssatzung des FC Schalke 04 hat von dieser Möglichkeit an zahlreichen Stellen Gebrauch gemacht und speziell für Schalke geltende Vorschriften geschaffen. Der erste Blick bei rechtlichen Fragen zum richtigen Verfahren „auf Schalke“ sollte daher immer der Vereinssatzung gelten.

Ebenfalls „speziell Schalke“ ist das 2012 verabschiedete [Leitbild](#). Die Rechtsnatur von Leitbildern ist unter Juristen höchst umstritten – im Idealfall sollen es allgemein anerkannte Werte sein, die bei jeglichem Handeln des Vereins und seiner Organe beachtet werden...

## 3. Welche Vereinsorgane hat Schalke und welche Aufgaben nehmen sie wahr?

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(...) Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung § 6
- b) Aufsichtsrat § 7
- c) Vorstand § 8
- d) Ehrenrat § 5
- e) Sportbeirat § 9
- f) Ehrenpräsidium § 4.8
- g) Wahlausschuss § 6.3

Quelle: Satzung des FC Schalke 04 e.V.

An dieser Stelle zeigt sich bereits sehr deutlich die unter 2. geschilderte Möglichkeit der Vereinssatzung, über die Vorschriften des BGB hinausgehende individuelle Regelungen für den Verein zu schaffen, denn qua Gesetz muss ein Verein nur die Mitgliederversammlung und den Vorstand haben. Aufsichtsrat, Wahlausschuss und Ehrenrat sind fakultative Organe; das Amt des Vereinspräsidenten ist seit 1994 abgeschafft.

## a) Mitgliederversammlung

## § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, sofern sie mit der Beitragszahlung nicht in Verzug sind, sowie die Ehrenmitglieder. Beitragszahler, die ihren Beitrag nicht im Bankabbuchungsverfahren entrichten, müssen zur Mitgliederversammlung per Beleg nachweisen, dass sie den Beitrag vollständig und fristgerecht entrichtet haben. Ohne diesen Nachweis ist ihnen der Zutritt zur Versammlung zu verwehren. Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind zwar teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt. Mitglieder sind teilnahmeberechtigt, wenn sie den gültigen Mitgliedsausweis vorzeigen.

## 6.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes entweder in der Mitgliederausgabe der Vereinszeitschrift oder durch einfachen Brief einzuladen sind. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nicht vor dem 1. Mai eines Kalenderjahres statt. Die Einladungsfrist beträgt zwei Monate ab Absendung der Einladung bzw. der Mitgliederausgabe der Vereinszeitschrift. Der Zugang gilt als erfolgt mit Einlieferung bei der Post.

Die Mitgliederversammlung muss jeweils in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane,
- b) Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat,
- c) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- d) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- e) Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses,
- f) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen der Mitglieder,
- h) Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- i) Entscheidung über jede Änderung der Satzung,
- j) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Quelle: Satzung des FC Schalke 04 e.V.

Das Wichtigste steht direkt im ersten Satz: Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins, alle anderen Vereinsorgane und die Satzung müssen - direkt oder indirekt - durch Wahlen und Abstimmungen von ihr legitimiert werden. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass der Mitgliederversammlung möglichst umfassende Informationen zur Verfügung gestellt und zulässige Anträge nicht bereits im Vorfeld „gefiltert“ werden.

*b) Aufsichtsrat*

## § 7 Aufsichtsrat

## 7.1 Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat besteht aus maximal elf Mitgliedern. Die Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat schließen sich gegenseitig aus.

Sechs Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Jahr sind zwei Aufsichtsratsmitglieder neu von der Mitgliederversammlung zu wählen. Ein Aufsichtsratsmitglied wird durch den Sportbeirat bestimmt. Der Schalker Fan-Club-Dachverband entsendet durch seinen Vorstand ein Aufsichtsratsmitglied. Die Amtsperiode beträgt jeweils drei Jahre. Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so rückt der bei der letzten vorangegangenen Wahl stimmenhöchste Kandidat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach. Dort erfolgt die Nachwahl für die restliche Amtsdauer des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.

Der Aufsichtsrat kann bis zu drei zusätzliche Mitglieder bestimmen. Deren Bestellung erfolgt jeweils für zwei Jahre und ist jederzeit widerruflich. Bei Bestellung und Abberufung gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Wahlausschuss. Diese Mitglieder des Aufsichtsrates sind erst nach drei Monaten Zugehörigkeit zum Gremium stimmberechtigt. Die Aufsichtsräte dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis entgeltlich für ihn tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar.

(...)

## 7.5 Aufgaben

Der Aufsichtsrat kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch den Vorstand.

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Vor jeder ordentlichen Hauptversammlung entscheidet der Aufsichtsrat über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes. Der Aufsichtsrat genehmigt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Er genehmigt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres den vom Vorstand vorzulegenden Finanzplan. Er bestellt die Wirtschaftsprüfer und verabschiedet den Jahresabschluss mit Geschäftsbericht. Der Aufsichtsrat erlässt eine Finanzordnung für die Organe des Vereins. Diese Finanzordnung bedarf der Genehmigung durch den Ehrenrat.

Der Vorstand bedarf stets der Genehmigung des Aufsichtsrates zu folgenden Geschäften:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter;
- Abschluss von Darlehnsverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie von Sicherungsgeschäften dazu;
- Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als € 500.000,- haben.

Durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates kann dieser, sowohl im Einzelfall wie generell, den Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Vorstand auch außerhalb des vorstehenden Rahmens

von seiner Einwilligung abhängig machen. Die Genehmigung des Aufsichtsrates ist zu dokumentieren.

Quelle: Satzung des FC Schalke 04 e.V.

Der Aufsichtsrat wurde bei der Satzungsreform 1994 in die Satzung aufgenommen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass bei einem Verein mit damals bereits fünfstelliger Mitgliederzahl die Bestellung und Überwachung des Vorstands alleine durch die Mitgliederversammlung oder einen ehrenamtlichen Präsidenten kaum praktikabel ist. Der Aufsichtsrat soll wie bei einer Kapitalgesellschaft, Genossenschaft oder Stiftung für die Mitgliederversammlung als Kontrollgremium des Vorstands fungieren, der die Geschäfte des Vereins führt.

Die Aufsichtsratsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein und werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie erhalten lediglich Sachbezüge wie z. B. Eintrittskarten. Die von ihnen zu bestellenden Vorstandsmitglieder hingegen werden für ihre Tätigkeit vergütet. Das operative Geschäft und die Vertretung des Vereins obliegen dem Vorstand, der Aufsichtsrat soll sie dabei beraten und überwachen, was u. a. durch den Genehmigungsvorbehalt für Geschäfte von besonderer Bedeutung oder finanzieller Tragweite deutlich wird.

Aktuelle Aufsichtsratsmitglieder sind Dr. Jens Buchta (Vorsitzender/vom Sportbeirat, den Abteilungen des FC Schalke 04, entsandt); Moritz Dörnemann, Axel Hefer, Peter Lange, Ingolf Müller, Matthias Rüter und Huub Stevens (von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. nachgerückt), Heiner Tümmers (vom Schalker Fan-Club Verband e.V. entsandt), Matthias Warnig (gazprom) und Dirk Metz (vom Aufsichtsrat kooptiert).

c) Vorstand

## § 8 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

### 8.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Vorstandsmitgliedern. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder und deren jeweiligen Aufgabenbereiche innerhalb des Vorstandes. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen hauptamtlich tätig sein. Der Aufsichtsrat entscheidet, wie viele weitere Mitglieder im Vorstand hauptamtlich tätig sein sollen.

### 8.2 Bestellung und Abberufung

Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss des Aufsichtsrates, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, bestellt. (...)

### 8.3 Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand

Die Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern obliegt dem Aufsichtsrat, der dabei von seinem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates vertreten wird. (...)

#### 8.4 Vertretungsbefugnis des Vorstandes

Im Außenverhältnis wird der Verein stets durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen. (...)

#### 8.5 Aufgaben

Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins, soweit diese Befugnisse nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.

Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder für die verschiedenen Geschäftsbereiche wird durch den Aufsichtsrat festgelegt. Ein vom Aufsichtsrat bestimmtes Vorstandsmitglied ist Mitglied im Sportbeirat.

Das Vorstandshandeln hat sich am Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten. Der Vorstand hat insbesondere entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Pflichten des Vereins sorgfältig zu erfüllen, wie die Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften. Er erfüllt weiter die Arbeitgeberpflichten im Sinn der arbeits-, steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen.

#### 8.6 Geschäftsführung des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

##### 8.6.1 Geschäftsordnung

Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. (...)

##### 8.6.2 Finanzplan

Der Vorstand hat zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Finanzplan zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Quartalsweise sind dem Aufsichtsrat die betriebswirtschaftlichen Daten zur Berichterstattung unter Gegenüberstellung zum Finanzplan vorzulegen.

##### 8.6.3 Haftung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein für jeden schuldhaften verursachten Schaden. Sie haben besonders hohe Sorgfaltspflichtmaßstäbe einzuhalten. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder für Fälle leicht fahrlässiger Schadensverursachung von der Haftung befreien.

Quelle: Satzung des FC Schalke 04 e.V.

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte des Vereins und vertritt ihn. Er hat dabei, soweit die Satzung keinen Genehmigungsvorbehalt für den Aufsichtsrat vorsieht, im Rahmen des Finanzplans weitgehende Handlungs- und Entscheidungsfreiheit.

Aktuelle Vorstandsmitglieder sind Alexander Jobst (Marketing/Vertrieb/Organisation), Peter Knäbel (Sport/Kommunikation) und Christina Rühl-Hamers (Finanzen/Personal/Recht). Die Vorstandsmitglieder verwalten ihren Verantwortungsbereich grundsätzlich eigenständig und werden dabei von den Mitarbeitern der Direktionen und Abteilungen unterstützt, vgl. [S04-Organigramm](#).

#### d) Ehrenrat

##### 5.2.2 Aufgaben

Die Aufgaben des Ehrenrates ergeben sich aus der vorstehenden Rechts- und Verfahrensordnung sowie den nachfolgenden Satzungsbestimmungen.

a) Dem Ehrenrat obliegt die Überprüfung von Vereinsausschlüssen gemäß § 4.4 und Sanktionen gemäß § 4.5 der Satzung sowie die Behandlung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verein beziehungsweise seinen Organen sowie von sonstigen vereinsinternen Streitigkeiten wie zum Beispiel solchen aus Anlass der Anfechtung von Beschlüssen der Vereinsorgane durch Mitglieder. Bei der Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben wird der Ehrenrat nur auf Antrag des Betroffenen oder eines Vereinsorgans tätig.

b) Der Ehrenrat kann darüber hinaus von sich aus tätig werden, wenn ihm grob unsportliches oder vereinschädigendes Verhalten von Mitgliedern oder Organmitgliedern oder rechtswidriges, satzungswidriges oder leitbildwidriges Verhalten von Vereinsorganen oder Mitgliedern von Vereinsorganen bekannt wird. Darüber, ob er ein Verfahren gegen den Betroffenen einleitet, entscheidet der Ehrenrat nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Wertungen des Leitbildes. Der Ehrenrat kann Sanktionen nach § 4.4 und § 4.5 der Satzung verhängen. Entscheidungen, die der Ehrenrat fällt, ohne dass zuvor ein entsprechender Antrag gestellt worden ist, können nur nach vorheriger Anhörung des Betroffenen sowie des Vorstandes und des Aufsichtsrates getroffen werden.

c) Der Ehrenrat hat außerdem die Aufgabe einer vereinsinternen Schlichtungsstelle. Er kann in dieser Funktion sowohl von Mitgliedern einschließlich der Mitglieder von Organen des Vereins als auch von Mitgliedern der Fanorganisationen angerufen werden, um bei vereinsbezogenen Streitigkeiten, die nicht schon unter die vorgenannten zuständigkeitsbegründenden Bestimmungen fallen, eine Einigung zu vermitteln. Der Ehrenrat wird insoweit nur auf Antrag einer Partei der Streitigkeit und auch in diesem Fall nur dann tätig, wenn die andere Partei der Streitigkeit mit der Durchführung eines Schlichtungsversuchs durch den Ehrenrat ihr Einverständnis erklärt. Findet ein erfolgreiches Schlichtungsverfahren statt, so ist der Schlichterspruch des Ehrenrates endgültig und verbindlich. Führt das Schlichtungsverfahren nicht zu einer Einigung der Parteien und einer Beilegung der Streitigkeit, erklärt der Ehrenrat die Schlichtung für gescheitert.

Quelle: Satzung des FC Schalke 04 e.V.

Der Ehrenrat soll als vereinsinternes Schlichtungsgremium fungieren.

*e) Sportbeirat***§ 9 Sportbeirat:**

Der Sportbeirat besteht aus einem Vorstandsmitglied, den Abteilungsleitern und dem vom Sportbeirat berufenen Aufsichtsrat. Jede Abteilung hat eine Stimme, die vom jeweiligen Abteilungsleiter oder von seinem Vertreter abgegeben wird. Vorstand und Aufsichtsrat haben je eine Stimme, die von dem Organvertreter abgegeben wird.

Der Sportbeirat berät den Vorstand bei der Gestaltung des Jugend- und Amateursportbetriebes des Vereins.

Darüber hinaus leiten die Mitglieder des Sportbeirates den Sportbetrieb in ihren Abteilungen.

*Quelle: Satzung des FC Schalke 04 e.V.*

Der Sportbeirat vertritt die neben dem Profifußball bestehenden Sportabteilungen (Blindenfußball, Esports, Handball, Basketball, Frauenfußball, Tischtennis, Leichtathletik, Schiedsrichter und Ski) des Vereins.

*f) Ehrenpräsidium***4.8. Ehrenpräsidium**

Mitglieder, die dem Verein 20 Jahre lang ununterbrochen angehören und 10 Jahre Mitglied eines Vereinsorgans gewesen sind und die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Organs auf der Mitgliederversammlung gemäß den Vorschriften von § 6.3.2 in das Ehrenpräsidium berufen werden. Eine solche Berufung ist nur durch Beschluss des Ehrenrates widerruflich. Das Ehrenpräsidium darf aus nicht mehr als 11 Mitgliedern bestehen. Es kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. Hat die Mitgliederversammlung einen Ehrenpräsidenten ernannt, ist dieser zugleich Vorsitzender des Ehrenpräsidiums.

*Quelle: Satzung des FC Schalke 04 e.V.*

Das Ehrenpräsidium ist eine Ehrung für verdiente Gremiumsmitglieder und nimmt keine Aufgaben wahr.

*g) Wahlausschuss*

6.3.1.1. (...) Dieser (der Wahlausschuss) entscheidet abschließend nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung der Kandidaten (zur Wahl des Aufsichtsrates). Dazu sollen die Kandidaten vorab persönlich angehört werden. Die Entscheidungen des Wahlausschusses sind nicht zu begründen und unanfechtbar. Die Entscheidung soll sich alleine an der Eignung der Kandidaten zum Aufsichtsratsamt orientieren. Der Wahlausschuss soll mehr Kandidaten zulassen, als Aufsichtsratsämter zu besetzen sind, höchstens aber die doppelte Zahl. Der Wahlausschuss muss im Rahmen seiner Entscheidungen jeweils ein Mitglied vom Vorstand und Ehrenrat anhören.



Quelle: Satzung des FC Schalke 04 e.V.

Auch der Wahlausschuss wurde mit der Satzungsreform 1994 geschaffen, um vorab die Bewerber für den Aufsichtsrat auf die Eignung zu überprüfen und „Spontankandidaturen“ mit markigen Sprüchen à la „Für Dortmund haben wir uns früher nicht einmal umgezogen!“ zu verhindern.

#### **4. Welche Mitgliederrechte haben Vereinsmitglieder?**

Vereinsmitglieder dürfen u. a.

- An der Mitgliederversammlung teilnehmen
- Redebeiträge liefern
- sofern volljährig, bei den Wahlen und Abstimmungen ihre Stimme abgeben
- Anträge stellen (z. B. zur Tagesordnung oder zu Satzungsänderungen)
- Für den Wahlausschuss, den Aufsichtsrat oder den Ehrenrat kandidieren oder Kandidaten vorschlagen
- Ihre Stimme(n) zur Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses, Aufsichtsrates oder Ehrenrates abgeben
- Vorstand und Aufsichtsrat entlasten oder die Entlastung verweigern

Die Mitgliederversammlung entscheidet dabei grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Qualifizierte Mehrheitserfordernisse sind vorgeschrieben für die Zulassung vom Aufsichtsrat abgelehnter Anträge oder spontaner Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung (zwei Drittel), Satzungsänderungen (zwei Drittel) sowie die Auflösung des Vereins (drei Viertel) und die Ausgliederung der Profiabteilung (drei Viertel).

**Weiterführender Link zum allgemeinen Vereinsrecht:**

[Broschüre des Bundesjustizministeriums zum Vereinsrecht](#)